



Landwirtschaft

Oktober 2021

Das Abkommen von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies geschieht durch den Abbau tarifärer (Importkontingente und Zollabbau) und nichttarifärer (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) Handelshemmnisse in bestimmten Produktsegmenten. Das Abkommen verschafft der Schweiz neue Exportchancen im Landwirtschaftsbereich mit ihrer wichtigsten Handelspartnerin, der EU und umgekehrt: 2020 gingen rund 51% der Schweizer Agrarexporte in die EU-Mitgliedstaaten, rund 74% der Agrarimporte stammten aus der EU.

Chronologie

- 01.12.2011 Inkrafttreten des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel (Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens)
- 01.01.2009 Schaffung eines gemeinsamen europäischen Veterinär-raums und Abbau der grenztierärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz–EU
- 01.06.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.05.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.06.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Aktuell bestehen insbesondere in folgenden Bereichen tarifäre Konzessionen (Importkontingente sowie Zollabbau): Früchte und Gemüse sowie Fleisch- und Weinspezialitäten. Seit dem 1. Juni 2007 ist der Käsehandel zwischen der Schweiz und der EU vollständig liberalisiert. Nichttarifäre (technische) Handelshemmnisse wurden vor allem in folgenden Bereichen zwischen den beiden Partnern abgebaut: Wein und Spirituosen, Bio-Produkte, Pflanzenschutz, Futtermittel sowie Saatgut. Im Dezember 2011 trat zudem das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel in Kraft, welches als Anhang 12 in das Landwirtschaftsabkommen integriert wurde. Das Landwirtschaftsabkommen wird regelmässig weiterentwickelt. Die beiden Gemischten Ausschüsse für das Agrar- und Veterinärwesen tagen in der Regel einmal pro Jahr. Im Bereich Landwirtschaft wurde das Abkommen per 1. November 2020 (Aktualisierung Anhang 12) ein weiteres Mal weiterentwickelt. Im Veterinärbereich wurde das Abkommen letztmals am 12. Juni 2018 aktualisiert (Beschluss Nr. 1/2018 des Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlage 6 des Anhangs 11 des Agrarabkommens).

Hintergrund

Im tarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens steht die vollständige Liberalisierung des Käsehandels seit dem 1. Juni 2007 im Zentrum. Alle Käsesorten können seither ohne mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) oder Zölle gehandelt werden. Zudem wurden in den Sektoren Früchte und Gemüse sowie Gartenbau, einschliesslich Schnittblumen, wesentliche gegenseitige Konzessionen vereinbart. In geringerem Ausmass gilt dies auch für bestimmte Trockenfleisch- und Weinspezialitäten.

Im nichttarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens wurden die technischen Handelshemmnisse in mehreren Bereichen abgebaut: In den Sektoren Veterinärrecht, Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut und biologische Produkte; bei den Vertriebsvorschriften für Wein und Weinbauprodukte sowie bei den Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse. Im Allgemeinen erfolgt der Abbau technischer Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der Rechtsvorschriften (Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen). Somit können Schweizer Landwirte beispielsweise Früchte und Gemüse mit Schweizer Zertifikat in die EU exportieren, ohne diese Produkte zuvor zusätzlich einer Kontrolle in einem EU-Staat unterziehen zu lassen.

Der Veterinärbereich betrifft die Gesundheits-, Tierzucht- und Tierschutzmassnahmen für den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft. Durch den Veterinärnachhang des Landwirtschaftsabkommens (Anhang 11) ist die Äquivalenz der Vorschriften für alle Produkte tierischer Herkunft sowie für den Bereich Tiergesundheit anerkannt. Sämtliche tierischen Lebensmittel wie z. B. Käse, Fleischspezialitäten, Eier und Honig können ohne Gesundheitsbescheinigungen ausgeführt werden, falls das EU-Recht nicht explizit solche vorsieht. Seit dem 1. Januar 2009 ist die Schweiz Teil des gemeinsamen Veterinärnaums der EU. Damit wurden die gegenseitigen grenztierärztlichen Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU abgeschafft. Grenztierärztliche Kontrollen werden nur noch durchgeführt, wenn die Ware aus einem Drittstaaten direkt in die Schweiz kommt (Flughäfen Zürich und Genf).

Zurzeit verhandelt die Schweiz mit der EU-Kommission, wie das Abkommen auf die gesamte Lebensmittelkette (inkl. pflanzliche Lebensmittel, Pflanzenschutzmittel und Sortenschutz), erweitert werden kann.

Die geographischen Angaben von Weinen und Spirituosen werden bereits im Landwirtschaftsabkommen von 1999 gegenseitig geschützt. Seit Dezember 2011 gilt dieser Schutz dank einer Erweiterung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOP) und der geschützten geografischen Angaben (GGA/IGP) nun für alle geschützten Agrarprodukte und Lebensmittel. Das Abkommen wurde als neuer Anhang 12 ins Landwirtschaftsabkommen integriert und stellt sicher, dass der rechtliche Schutz vor Nachahmung oder missbräuchlicher Verwendung von GUB und GGA der Schweiz und der EU auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei mit dem internen Schutz identisch ist. Das Abkommen ist sowohl national, als Element der Qualitätsstrategie, ein wichtiges politisches Signal für einen verbesserten Schutz geographischer Angaben, wie auch international im Rahmen des Engagements beider Parteien in der Welthandelsorganisation (WTO).

Bedeutung

Die EU (EU-27) ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz: 2020 gingen 5.0 Mrd. CHF oder 51% der Schweizer Agrarausfuhren in die EU, während 9.4 Mrd. CHF oder 74% der Schweizer Agrarein-

fuhren aus der EU stammten. Exporte im Wert von 3.6 Mrd. CHF und Importe im Wert von 3.1 Mrd. CHF werden dabei durch den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten generiert. Ihr Handel ist im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 geregelt, welches im Rahmen der Bilateralen II revidiert wurde (siehe entsprechendes Informationsblatt). Seit 2007 haben die Schweizer Agrarausfuhren in die EU um rund 525 Mio. CHF (+ 12%) zugenommen – ein Hinweis auf das Exportpotenzial der Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Indirekt wird schon heute etwa jeder vierte Liter Schweizer Milch exportiert. Die Teilliberalisierung im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens erleichtert den Schweizer Produzenten in gewissen Sektoren den Zugang zum EU-Binnenmarkt. Zusätzlich dürften aufgrund der Liberalisierung der Bereiche Saatgut, Pflanzenschutz und Futtermittel die Produktionskosten zurückgehen.

Im Landwirtschaftsabkommen wird für Produktionsbereiche wie bspw. Getreide, Milch oder Fleisch ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. Trotzdem verstärkt sich durch die Importe aus der EU in gewissen Bereichen der Konkurrenzdruck für die Schweizer Landwirtschaft. Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt dieser verstärkte Wettbewerb zu einem grösseren Angebot und zu tieferen Preisen.

Die Erfahrungen mit dem Landwirtschaftsabkommen sind positiv. Dank der stufenweisen Einführung des Käsefreihandels stiegen die Exportmengen in die EU zwischen 2004 und 2020 pro Jahr durchschnittlich um 2.0% und deren monetärer Wert in Schweizer Franken um 2.0%.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/landwirtschaft

Weitere Informationen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Tel. +41 58 464 91 07, info@blw.admin.ch, www.blw.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Tel. +41 58 463 30 33, info@blv.admin.ch, www.blv.admin.ch

Abteilung Europa AE

Tel. +41 58 462 22 22, sts.europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa